

für die wichtigsten Gründe, z. B. Gewinnung einer akatholischen Familie für den heil. Glauben, Beseitigung großer Abergernisse, ein sehr wichtiges Interesse des Gemeinwohles u. dgl. Er hat es den Bischöfen paritätischer Länder größtentheils anheimgegeben, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, in wie weit die gegebenen Versprechungen zuverlässig erscheinen und Realisierung hoffen lassen, die Duldung der Ehe also ausgesprochen werden könne. Walten Verhältnisse ob, wie in dem vorgelegten Casus, so besteht die größte Gefahr, daß trotz des eingegangenen Vertrages die Kinder der Häresie überantwortet werden. Sind dieselben nicht zur genauen Kenntniß des Bischofes gekommen, so wird dieser allerdings die Dispens zur Eingehung der Ehe ertheilen; aber der Katholik, welcher den wahren Sachverhalt kennt und sich in seinem Gewissen deshalb beunruhigt fühlt, kann von derselben keinen Gebrauch machen, weil es gegen das Naturgesetz ist, eine Seele — ganz vorzüglich die eigenen Kinder — der wahrscheinlichen Gefahr des Irrglaubens auszusetzen. Das gemachte Eheversprechen könnte keine bindende Kraft haben oder verlor sie wieder, weil es zu seinem Gegenstande eine unter den erwähnten Voraussetzungen sub gravi verbotene Handlung hat. Der Beichtvater wird sicher einen Bönitenten, welcher eine gemischte Ehe eingehen will, davon im Allgemeinen abmahnen müssen. Geschieht dies fruchtlos, so ist er wenigstens zur Erfüllung der kirchlich geforderten Bedingungen anzuhalten, und im Falle diese zugesichert wird, auf alles aufmerksam zu machen, was etwa die gegebenen Zusagen des anderen Theiles als wenig zuverlässig erscheinen ließe. Bestimmt ihn dies nicht, von der Ehe abzustehen, so ist jedenfalls darauf zu dringen, daß der ganze Sachverhalt im Dispensgesuche an den Bischof genau angegeben werde. Wurde dies unterlassen und ist die Dispens schon ertheilt worden, so wäre nachträglich jeder Umstand noch an den Bischof zu berichten, von dem vermutet werden kann, er hätte ihn, im Falle er ihm bekannt gewesen wäre, von der Gewährung der Dispens abgehalten. Außerdem könnte die Dispens erlaubter Weise nicht gebraucht werden, da man sich dabei der Gefahr einer Verlezung des natürlichen und göttlichen Gesetzes aussezen würde, und die Dispens als „dispensatio subreptitia“ und deshalb ungültig zu erachten wäre. (Cfr. P. Lehmkuhl, Theol. Mor. II. 668 n. 4)

Eichstätt. Dompapitular Dr. Johann B. Bruner.

II. (**Freimaurerisches.**) In einer protestantischen Stadt mit kleiner katholischer Gemeinde verrichtet ein im bürgerlichen Leben angesehener, aber in seinen religiösen Pflichten ziemlich lauer Katholik seine Osterbeichte. Der Beichtvater, bei dem er es seit mehreren Jahren thut, hat zufällig zuvor von verschiedenen Personen erzählen hören,

dieser Pönitent sei Mitglied des Freimaurerbundes, allein da diese es nicht bestimmt beweisen konnten und sehr oft in dieser Beziehung leeres Gerede geht, nimmt er bei Auhörung der Österbeichte gar keine Rücksicht auf dieses Gerücht und stellt keine diesbezügliche Frage. Im Verlaufe der kommenden Jahre hört der Beichtvater bei verschiedenen Gelegenheiten das Gerücht von der Logenangehörigkeit seines Pönitenten wiederholen, macht auch selbst die Wahrnehmung, daß derselbe das Wirthschaftslocal des Logengebäudes zur Abhaltung eines Familienfestes benützt, wobei jedoch zu bemerken, daß manchmal auch andere Gesellschaften dieses Local zu ihren Festlichkeiten benützen und daß der vorgebliche Freimaurer auch seinen eigenen Pfarrer zum Feste ladet, der natürlich ablehnt. Auf diese und ähnliche Verdachtgründe hin glaubt der Beichtvater, den Pönitenten, der niemals etwas derartiges in der Beicht erwähnt, über seine Zugehörigkeit zur Loge befragen zu müssen, stellt aber, um etwaigem Scandale vorzubeugen, nur die allgemeine Frage, ob der Pönitent einem der Kirche feindlichen Vereine angehöre, und glaubt nach deren Verneinung genuggethan zu haben und alle äußenen Verdachtgründe und Gerüchte ignoriren zu dürfen. Inzwischen ist nun die Encyclica Leo's XIII. erschienen; daß der Pönitent sie gelesen hat, ist sehr unwahrscheinlich; wenn er nun wieder zu dem nämlichen Beichtvater kommt, kann sich dieser, trotz des bestehenden Verdachtes, wenn der Pönitent sich nicht selber anklagt, beruhigen oder muß er neuerdings fragen? und wenn, genügt dann eine allgemeine Frage oder ist eine direct gestellte Frage über den Freimaurerbund nothwendig (wodurch freilich jede bona fides zerstört würde, aber vielleicht ohne Aussicht auf Erfolg)? und endlich, wenn er eingestehen müßte, daß er Freimaurer ist, muß die Absolution verweigert werden bis nach erfolgtem Austritt? auch wenn diese Verweigerung ihn diffamirt, weil er nicht sofort communicirt, obwohl das Östergebot drängt und andere ihn beichten seien? oder kann er auf das Versprechen hin, daß er bei passender Gelegenheit in der Zukunft sich von der Loge zurückziehen werde, absolvirt werden? Noch ist zu bemerken, daß die Logen in der betreffenden Gegend sehr unschuldig erscheinen, mehr der Geselligkeit dienen und daß darum einzelne wirklich von ihrer Unschuld überzeugt sein können.

Es sind verschiedene Fragen, die in diesem Casus ihre Lösung suchen: es handelt sich erstens um die Fragepflicht des Beichtvaters, um die Pflicht des Beichtvaters den unwissenden Pönitenten zu belehren, zweitens um das Eintreten der Censur und um die Bedingungen, unter welchen Freimaurer von der Excommunication losgesprochen werden können.

1. Der Beichtvater hat in seiner Eigenschaft als Richter (judex) die Pflicht, den Pönitenten zu fragen, so oft er aus irgend einem Umstände, stamme dieser aus der Beicht oder aus seiner Privat-

kenntniß, einen vernünftigen Zweifel betreffs der wesentlichen Erforder-
nisse des Fußsacramentes hat, insbesondere so oft er an der Voll-
ständigkeit der Beicht vernünftiger Weise zweifelt, und zwar erstreckt
sich diese Pflicht auf Alles und nur dasjenige, was ihm zu wissen
nothwendig ist, um sein dreifaches Amt als Richter, Lehrer und Arzt
üben zu können. (Müller Th. m. III, § 152). Zur richtigen Uebung
dieser Fragepflicht ist vor allem Klugheit nothwendig („prudenter
interroget“ sagt das Rituale Romanum), welche der Beichtvater
durch Gebet und Uebung sich erwerben muß? Dabei gelten im
Allgemeinen drei Regeln: erftens, der Beichtvater braucht blos eine
ordentliche Sorgfalt (diligentia ordinaria) anzuwenden, wie auch
der Pönitent keine außerordentliche, sondern nur eine gewöhnliche
Sorgfalt (non summa, sed medioeris diligentia) bei der Gewissens-
erforschung anwenden muß; zweitens: nicht nur auf die materielle
Integrität ist zu achten, sondern vor allem darauf, daß das Sacrament
nicht odios werde; drittens: im Zweifel muß man dem Pönitenten
glauben, ob er für oder gegen sich spricht.

In seiner Eigenschaft als Lehrer (doctor) hat der Beichtvater
die absolute Pflicht, den unwissenden Pönitenten zu belehren über
alles, was necessitate medii zur Giltigkeit des Sacramentes noth-
wendig ist, gleichviel ob er von seiner Ermahnung Frucht hofft oder
nicht. Er hat aber auch die Pflicht, den Pönitenten über das zu
belehren, was necessitate praecepti zum Heile nothwendig ist, weil
er nicht blos die formelle, sondern auch die materielle Sünde des
Pönitenten verheilen und ihn auf den Weg des Heiles leiten soll;
diese Pflicht tritt immer ein, wenn die Unwissenheit eine über-
windliche, schuldbare oder wenn die Unwissenheit zwar unüberwindlich
und entshuldbar, aber von der Belehrung Frucht zu hoffen ist.
Aber auch wo keine Frucht gehofft wird, tritt, abgesehen von den
übrigen Fällen, welche die Pastoral aufführt, die Pflicht der Belehrung
immer ein, wenn der unüberwindliche Irrthum des Pönitenten zum
öffentlichen Aergernisse oder zum geistlichen Nachtheile für die Com-
munität gereicht oder wenn sonst der Pönitent in der nächsten
Gelegenheit zur Sünde bleiben würde (Müller I. c. § 150).

Wenden wir die Grundsätze auf unsern Fall an, so hätte offenbar
der Beichtvater Recht, wenn er nicht auf ein bloßes Gerede oder
leeres Gerücht hin den Pönitenten befragte; denn es hieße die
Beicht odios machen, würde das Vertrauen zum Beichtvater schwer
erschüttern, den Pönitenten vielleicht ganz vom Beichten abschrecken,
wenn der Beichtvater alles, was er irgendwie vom Pönitenten gehört
hat, sofort auch in seiner Fragestellung verwerthen wollte. Aber ebenso
sehr war der Beichtvater im Recht, wenn er später auf die bestimmten
Verdachtsgründe hin und wegen des entstehenden öffentlichen Aergernis-
ses die Frage stellt nach der Zugehörigkeit zur Loge; denn es handelte

sich um die Vollständigkeit der Beicht, die Disposition des Pönitenten, die Jurisdiction des Beichtvaters, wenn der Pönitent excommunicirt war. Betreffs dieser Punkte war es auch vollständig gleichgültig, ob der Beichtvater aus Gründen der Vorsicht die Frage allgemein stellte, ob der Pönitent einem der Kirche feindlichen Vereine angehöre, oder speciell, ob er der Freimaurerei angehöre; denn war er bona fide, dann war der Frage die besondere Gehässigkeit benommen; war er mala fide, dann verstand er die allgemeine Frage ebenso gut, als die besondere, und so läßt es sich auch leicht rechtfertigen, wenn der Beichtvater der Behauptung des Pönitenten Glauben schenkt und ihn absolvirt. Aber seinen Zweck erreichte er nicht; denn erstens seine Bedenken wurden nicht gehoben, weil der Pönitent bona fide dem Freimaurerbunde angehören konnte und dann die allgemeine Frage nicht verstand, und zweitens entstand die Schwierigkeit: Sollte der Pönitent direct gefragt und damit seine etwaige bona fides gestört werden, auch auf die Gefahr hin, daß die Frage, welche ihm zur Belehrung wird, ohne Nutzen sein werde, eventuell der katholischen Gemeinde schädlich werden könne. Offenbar müßte in diesem Falle, wenn man auf den Pönitenten allein Rücksicht nehmen könnte, von der Belehrung als dem Pönitenten schädlich Umgang genommen oder vielmehr dieselbe auf eine gelegnere Zeit verschoben werden und einstweilen die zum Ziele führenden Mittel angewendet, besonders der Pönitent Gott im Gebete empfohlen werden. Aber fast immer wird das Abergerniß für Andere, die Rücksicht auf das öffentliche Wohl, dem die Freimaurerei entgegenarbeitet, wobei auch die mehr unschuldigen Mitglieder durch Mehrung der Zahl, des Einflusses, des Ansehens, der materiellen Mittel beitragen, endlich auch die nächste Gelegenheit zur Sünde, in welcher sich der Pönitent befindet, alle diese Umstände werden verbieten, den Pönitenten in seiner bona fide zu belassen und zu den heiligen Sacramenten zuzulassen. Nur wenn der aus der Mahnung für die katholische Sache hervorgehende Schaden so groß wäre, daß er die genannten Schäden compensirt, mag man den Pönitenten in der bona fides belassen. (Schneider, Manuale sacerdotum, ed. 9. p. 493, n. 1. Lehmkühl, Th. m. II. n. 950). Dennoch braucht der Beichtvater auf die etwaige bona fides des Pönitenten bei der Fragestellung keine Rücksicht zu nehmen, sondern er kann und soll an ihn bei der nächsten Beicht die directe und ausdrückliche Frage nach seiner Logenangehörigkeit stellen. Ohnehin ist die bona fides überhaupt zweifelhaft; denn wenn der Pönitent auch das Rundschreiben Leo's XIII. nicht gelesen hat, so wäre es doch merkwürdig, wenn er von demselben überhaupt keine Kenntniß hätte, zumal alle Zeitungen, auch die Organe der Loge selbst darüber Berichte brachten. Wenn der Pönitent die Frage wiederum verneint, so kann der Beichtvater ihn los sprechen, da auf der einen Seite eine

Gewissheit für seine Logenangehörigkeit nicht vorliegt, auf der andern Seite aber der Beichtvater dem Pönitenten glauben muß und annehmen kann, die Leute hätten sich getäuscht u. s. w.

2. Wenn der Pönitent aber jetzt wirklich eingestehst, daß er Freimaurer sei, so fragt es sich

erstens, ob er excommunicirt ist. Nach den Constitutionen der Päpste, speciell Const. „Apostolicae Sedis“ von Pius IX. a. 4. sind die Anhänger geheimer Gesellschaften, deren Zweck die Untergrabung der kirchlichen und staatlichen Ordnung ist, der dem Papste reservirten Excommunication verfallen. Dagegen fallen nicht unter die Excommunication, sind aber sub gravi verboten jene Gesellschaften, die zwar sonst keine schlechten Zwecke anstreben, aber die Bewahrung des tiefsten Geheimnisses, allseitigen Gehorsam gegen die Obern unter einem Eide von ihren Anhängern fordern (Instr. S. Congreg. Off. 10. Mai 1884, n. 4.). Damit nun jemand wirklich die Censur incurrire, ist erforderlich, daß er das Gesetz und die auf dessen Übertretung gesetzte Strafe kennt und demnach das Gesetz cum contumacia übertritt. Wenn also der Pönitent das Gesetz der Kirche gekannt und insbesondere die beigesetzte Strafe, so ist er excommunicirt und der Beichtvater kann ohne besondere Vollmacht ihn nicht los sprechen. Sehr oft kann und wird auch noch das Verbrechen der Häresie oder andere mit Censuren belegte Verbrechen hinzukommen. Der Beichtvater hat sich also vom Ordinarius die nothwendigen Vollmachten zu erbitten und dessen Weisungen entgegen zu nehmen. Wenn er das Gebot der Kirche oder die Excommunication nicht gekannt hat und die geforderten Bedingungen erfüllen will, ist er nicht excommunicirt und ein einfacher Beichtvater könnte ihn absolviren. Wenn er aber zwar bisher das kirchliche Gesetz oder die Excommunication nicht gekannt hat, aber trotz der Belehrung sich weigert, aus der Loge auszutreten, so fragt es sich, ob sofort mit dem Acte der Weigerung die Excommunication eintritt oder nicht; denn in diesem Falle könnte ein einfacher Beichtvater ihn nicht absolviren, auch wenn er später durch Zureden ihn zur Willensänderung brächte. Lehmkühl (l. e.) meint, daß der Betreffende die Excommunication erst dann incurrire, wenn er später einen neuen Act sezt, wodurch er sich als Anhänger der Loge offenbart, nicht aber schon dadurch, daß er sich weigert auszutreten.

Zweitens. Es fragt sich dann weiter, unter welchen Bedingungen ein der Loge Angehöriger der Absolution durch einen bevollmächtigten Beichtvater theilhaftig werden kann. Die erste und nothwendigste Bedingung ist, daß der Pönitent seinen Fehler bereut, aus der Loge vollständig austritt und alle Beziehungen zu derselben abbricht, ferner daß er seine etwaigen Irrthümer abchwört, das gegebene Abergerniß gut machen will u. s. w. Dazu fügte die alte Instruction an die Bischöfe die Forderung, daß der Pönitent die Bücher, Schriftstücke,

Abzeichen, welche sich auf die Freimaurerei beziehen, dem Beichtvater aussiefern, damit sie dem Ordinarius eingeliefert werden, oder sie wenigstens verbrenne. Die neueste Instruction der Congreg. Inquis. vom 10. Mai 1884 spricht von dieser Auslieferung nicht. Außerdem soll der Beichtvater eine entsprechende Buße, insbesondere den häufigen Empfang der Sacramente auferlegen (Comment. Patav. in Constit. „Apostolicae Sedis“ ed. 2 p. 196). Was speciell den Austritt aus der Loge angeht, so muß derjenige, welcher bisher Mitglied gewesen war, auch formell seinen Austritt aus der Loge erklären. Nach einer Erklärung der Congreg. S. Off. vom 5. Juli 1837 kann derjenige nicht absolvirt werden, welcher zwar innerlich seinen Eid bereut, aber äußerlich noch im Verkehr mit seinen Logenbrüdern bleibt. Denn es genügt nicht, wenn man seinen Irrthümern innerlich entsagt, da man sie doch äußerlich bekennt. Nur in dem Falle, wo eine formelle Austrittserklärung bei den Logenvorständen für den Pönitenten eine offensbare Gefahr z. B. für sein Leben mit sich brächte, könnte der Pönitent davon entbunden werden, wenn er nur durch unzweideutige Zeichen kund gibt, daß er überhaupt der Loge nimmer angehören will. Diese Austrittserklärung hat auch in der Regel vor der Losprechung zu geschehen, wie ja auch ein gegebenes Aergerniß, zumal ein öffentliches, vorher gut gemacht, die Gelegenheit zur Sünde vorher aufgegeben werden muß. Offenbar können aber auch hier Gründe eintreten, welche eine sofortige Losprechung auf das ernstliche Versprechen des Pönitenten hin erlauben, vorausgesetzt, daß der Beichtvater die nöthige Jurisdiction hiezu hat, z. B. wenn der Pönitent erst nach sehr langer Zeit wieder zu den Sacramenten kommen könnte oder die gute Gefinnung, die er jetzt hat, verlieren oder durch den Aufschub der Absolution diffamirt würde. Ob in unserem Falle eine schwere Infamie des Pönitenten dadurch eintritt, daß er nicht sofort zur Communion geht, hängt von den concreten Umständen ab und ist dem vernünftigen Ermessen des Beichtvaters zu überlassen. Der Umstand, daß das Gebot der Östercommunion drängt, ist zwar einer von den Gründen, welche dem einfachen Beichtvater die indirekte Absolution von Reservaten erlauben, unter der Bedingung natürlich, daß sie später einem bevollmächtigten Priester gebeichtet werden; aber er ist für den Beichtvater noch kein Grund, den Pönitenten, der sich in der nächsten Gelegenheit befindet oder bei dem Richterfüllung seiner Pflichten zu fürchten ist, zu absolviren. Denn der Beichtvater kann nach c. Omnis utriusque sexus des Concil. Lateran. IV. und nach S. Congreg. Concil. 19. Nov. 1619 aus solchen Gründen die österliche Zeit auch verlängern.